

## **Abteilungsordnung der Abteilung Tennis des USV Jena e.V.**

(Endfassung vom 22.11.2024, gültig ab 1.1.2025, gem. Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 18.11.2024 und der Delegiertenversammlung vom 21.11.2024)

### **Präambel**

Diese Ordnung regelt Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren für die Ausübung des Tennissports auf der Platzanlage des Universitätsportzentrums.

Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind alle Mitglieder des USV Jena e.V., die sich willentlich für die Abteilung Tennis registriert haben.

Die Mitglieder verpflichten sich die Ordnungen und die Satzung des USV Jena e.V. anzuerkennen.

### **A) Mitglieds-, Beitrags- und Gebührenordnung**

#### **§ 1 Aufnahmeregelung/-gebühr**

Eine separate Aufnahmegebühr in die Abteilung Tennis wird nicht erhoben.

#### **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge bestehen aus einem für alle Mitglieder des Universitätssportvereins festgelegten **Grundbeitrag (GB)** für den Gesamtverein (einschließlich des an den Landessportbund abzuführenden Jahresbeitrags) in Höhe von aktuell 90 € für Volljährige bzw. 75 € für Minderjährige, dem der Abteilung zur Verfügung stehenden **Abteilungsbeitrag** (einschließlich des an den Thüringer Tennisverband e.V. abzuführenden Jahresbeitrags) und einer **Abgabe** für die jährlichen Pflegearbeiten.

Die Höhe dieser Abgabe beträgt

- a) für Mitglieder bis 14 Jahre 0 €
- b) für Mitglieder von 14-18 Jahre 40 €
- c) für Mitglieder ab 18 Jahre 60 €

2. Eine Rückvergütung der Abgabe für Pflegearbeiten kann erfolgen für Arbeitsleistungen, die im jeweiligen Jahr im Rahmen von organisierten Pflegeeinsätzen auf der Tennisanlage bzw. bei der organisatorischen Absicherung von Turnieren o.ä. Anlässen erbracht werden (in Höhe von **15 € bei Volljährigen bzw. 10 € bei den 14–18Jährigen pro Arbeitsstunde**).

3. Aus der Summe ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge:

- a) für Erwachsene 335 € (90 + 185 + 60),
- b) für Altersrentner 275 € (90 + 125 + 60),
- c) Studierende, Auszubildende, volljährige Schüler 235 € (90 + 85 + 60),
- d) Jugendliche (ab 14 Jahre):

i. Kein Kind von Abteilungsmitglied 155 € (75 + 40 + 40)

ii. Kind von Abteilungsmitglied 125 € (75 + 10 + 40)

e) Kinder (bis 14 Jahre):

i. Kein Kind von Abteilungsmitglied 115 € (75 + 40 + 0),

ii. Kind von Abteilungsmitglied 85 € (75 + 10 + 0)

4. Für die Ermittlung der Alterszugehörigkeit bzw. Status nach Ziffer 3 gilt

a) es sind die Verhältnisse zum 1.1. des jeweiligen Jahres maßgebend.

b) Schüler (ab 18 Jahre), Studenten und Auszubildende haben jährlich bis spätestens 1.2. des Beitragsjahres ihren Status nachzuweisen (Schul-, Studien-, Ausbildungsbescheinigung).

c) Altersrentner zwischen 60 und 67 Jahren haben ihren Status ebenfalls (einmalig) zum 1.2. des Beitragsjahres anzuzeigen. Altersrentner älter als 67 Jahre müssen keinen Nachweis für ihren Status anzeigen.

d) Etwaige Änderungen des Status sind der Abteilungsleitung unverzüglich anzuzeigen und werden im folgenden Beitragsjahr umgesetzt.

e) Für eine verspätete Anzeige und auf Antrag mögliche Reduzierung des Beitrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 € erhoben.

5. Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag werden aktuell getrennt im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug des Grundbeitrags erfolgt in zwei gleichen Raten zur Mitte des ersten und dritten Quartals. Der Einzug des Abteilungsbeitrags erfolgt im März des Beitragsjahres bzw. im ersten Monat nach Eintritt in die Abteilung. Die jeweiligen Bankeinzüge werden schriftlich angekündigt und erfolgen vom durch das Mitglied benannten Konto im Rahmen des bestehenden SEPA-Lastschriftmandates. Änderungen der Bankverbindung sind durch Übermittlung eines neuen unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandates anzuzeigen. Bei Rücklastschriften wird gemäß dem Verursacherprinzip eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Vorgang erhoben.

6. Ein Mitglied kann wegen Wehr- oder Zivildienst, Schwangerschaft oder aus anderen Gründen einen schriftlichen Antrag (Wirksamkeitsvoraussetzung!) auf Ruhen seiner Mitgliedschaft stellen. Derartige Anträge sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres an die Leitung der Abteilung Tennis zu stellen. Für eine **ruhende Mitgliedschaft** wird ein reduzierter Jahresbeitrag (Grundbeitrag für den Gesamtverein, TTV-Umlage, Bearbeitungsgebühr) erhoben: **100 € bzw. 85 € (Grundbeitrag USV + 10 € Abteilungsbeitrag)**.

7. Bei sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Beitragsminderung gestellt werden.

8. Die Abteilungsleitung entscheidet in Fällen nach Ziffer 6 & 7 über die Anträge endgültig.

9. Nach dem 1. Juli aufgenommene Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.

### § 3 Kündigung

Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist möglich zum 31.12. Sie muss in Textform mit einer Frist von 1 Monat spätestens **zum 30.11.** erfolgen. Gezahlte Beiträge werden generell nicht erstattet.

#### **§ 4 Zusätzliche Leistungen (nicht in der Mitgliedschaft enthalten)**

Die Platznutzung von Nichtmitgliedern, auch im Zusammenspiel mit Mitgliedern, ist kostenpflichtig.

Der Hauptbuchende bezahlt für die Platznutzung eine Gebühr in Höhe der geltenden Preisliste, welche im elektronischen Buchungssystem hinterlegt ist und bei einer Buchung zur Anwendung kommt. Die in Anspruch genommene Leistung wird durch die Abteilung Tennis in Rechnung gestellt; diese ist innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Wird ein Platz ohne Buchung über das elektronische Buchungssystem genutzt, wird hierfür ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 50 € je Platzhälfte erhoben.

Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

#### **B) Organe der Abteilung Tennis**

##### **§ 5 Organe**

1. Die Organe der Abteilung Tennis sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand, sowie mögliche Ausschüsse.
2. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind die Satzung und die Ordnungen des USV Jena, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.

##### **§ 6 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist eine Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt.
  - a) Der Abteilungsvorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies wegen wichtiger Belange der Abteilung erforderlich erscheint.
  - b) Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies durch einen Antrag unter Angabe von Zweck und Grund von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
  - c) Auf Beschluss des Abteilungsvorstands kann die Abteilungsversammlung in begründeten Ausnahmefällen als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
2. Jede Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt auf der offiziellen Homepage der Abteilung Tennis sowie per Aushang in den Sichtkästen des Tennishauses, Oberaue 2, 07745 Jena. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zur Abstimmung vorliegende Dokumente können ab dem Zeitpunkt der Einladung eingesehen werden.
3. Die Abteilungsversammlung berät über Angelegenheiten der Abteilung Tennis des USV Jena und trifft Beschlüsse dazu.

#### 4. Ausschließlich die Abteilungsversammlung

- a) berät über und beschließt Änderungen der Abteilungsordnung
- b) genehmigt den Jahresabschluss (Einnahmeüberschussrechnung)
- c) entlastet den Abteilungsvorstand für seine Tätigkeit im Vorjahr
- d) genehmigt die Haushaltsplanung für das laufende Jahr

5. Anträge können von allen Mitgliedern der Abteilung Tennis gestellt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Anträge zur Beschlussfassung der Abteilungsversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher in Textform bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur beraten und beschlossen, wenn die relative Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Fristgemäß eingegangene Anträge werden den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung auf der offiziellen Homepage der Abteilung Tennis oder per email zugänglich gemacht.

### **§ 7 Durchführung der Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Stellvertreter aus den Reihen des Abteilungsvorstands bzw. einem vom Abteilungsvorstand benannten Sitzungsleiter geleitet.
2. Der Sitzungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen, Unterbrechungen der Sitzung anordnen und Aufhebung der Sitzung beantragen.
3. Der Sitzungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, sowie die Stimmberechtigung. Der Sitzungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt.
4. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Sitzung ohne Debatte.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Das Wort zur Aussprache erteilt der Sitzungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Redeliste.
7. Alle berechnigte Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung können sich an der Aussprache beteiligen; sie dürfen nicht mitwirken bei Entscheidungen, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen. Der Sitzungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
8. Berichtstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Sitzungsleitung nachzukommen.

### **§ 8 Beschlüsse und Protokoll**

1. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst. Zur Änderung der Abteilungsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der

anwesenden Stimmen notwendig. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

3. Über die Verhandlungen in der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Sitzungsleiter legt den Protokollführer fest. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des betreffenden Gremiums zu unterzeichnen und müssen in der jeweils darauffolgenden Sitzung zur Bestätigung gestellt werden.

4. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es muss geheim gewählt werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied der Abteilungsversammlung beantragt und einfacher Mehrheit beschlossen wird.

5. Stimmberechtigt ist jedes Abteilungsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 9 Abteilungsvorstand**

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern. Nur Abteilungsmitglieder können Abteilungsvorstandsmitglied werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und werden von der Abteilungsversammlung gewählt für eine Amtszeit von 4 Jahren.

Funktionsbezeichnungen sind beispielsweise Abteilungsleiter, Schatzmeister, Technischer Leiter, Sportwart, Jugendwart und Pressewart.

2. Der Abteilungsvorstand hat u.a. folgende Aufgaben, Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten:

- a) Antragsrecht in der Abteilungsversammlung
- b) Beschlussrecht, sofern dieses nicht der Abteilungsversammlung obliegt
- c) Innenvertretung der Abteilung Tennis, u.a. in der Delegiertenversammlung des USV Jena e.V.
- d) Außenvertretung der Abteilung Tennis, u.a. gegenüber dem Thüringer Tennisverband e.V.
- e) Mitgliederverwaltung, Aufnahme/Ausschluss von Abteilungsmitgliedern
- f) Haushaltsverwaltung, Entwurf des Abteilungshaushalts, Beschlussrecht Nachtragshaushalt
- g) Vorschlagsrecht Ausschussmitglieder und Ausschüsse
- h) Bestätigung von Auszeichnungen/Ehrungen auf Vorschlag von Abteilungsmitgliedern
- i) Organisation des Sportbetriebs in den Bereichen Wettkampf-, Trainings- und Breitensport.
- j) Verwaltung und Pflege der exklusiv genutzten Tennisanlage nebst Tennishaus, sowie Umsetzung des Hausrechts
- k) Weisungsbefugnis gegenüber den in der Abteilung abhängig Beschäftigten
- l) Bestätigung von Auszeichnungen/Ehrungen auf Vorschlag von Abteilungsmitgliedern

3. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von durch die Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsvorstandsmitgliedern ist der Abteilungsvorstand berechtigt, an ihrer Stelle neue Mitglieder zu kooptieren. Pro Amtsperiode dürfen maximal drei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Im Falle einer Kooptation ist das betreffende Mitglied in der nächsten Vollversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zu wählen.

4. Die Kassenprüfung der Abteilung erfolgt durch die vom USV Jena e.V. im Rahmen der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählten Kassenprüfer. Das schriftlich niedergelegte und unterzeichnete Ergebnis der Prüfung bezogen auf den Abschluss des vergangenen Jahres wird bei der Abteilungsversammlung vorgetragen.